

graphiker zu bestellen und am wenigsten, ein anständiges Entgelt dafür zu zahlen.

Gegen solche Ausführungen wird deshalb mit einiger Schärfe Stellung zu nehmen sein, weil es keine Rechtsfindung, sondern eine Beleidigung des Gesetzgebers ist, an einem Gesetz so lange herumdeuteln zu wollen, bis das Recht, das es einem Geschädigten zuspricht, als leere Seifenblase zerplatzt. Ein solches Ergebnis ist immer falsch, und die Logik seiner Begründung erweist sich als Sophisterei. Zunächst ist klar, daß ein Schadenersatzanspruch niemals geringer sein kann als die Bereicherung. Bereichert ist aber der Verletzer eines Urheberrechts eben dadurch, daß er ein Vervielfältigungsrecht ausgeübt hat. Die Ansicht des Oberlandesgerichts Frankfurt — 1 U. 354/28 —, daß es darauf ankommen könne, was der Plagiator seinerseits durch eine Verwertung des angemessenen Vervielfältigungsrechts erzielt habe, ist verfehlt. Sie führt zu dem offenbar unbilligen Ergebnis, daß der Einwand, er habe es unentgeltlich in fremdem Interesse ausgeübt, durchgreifen und den Urheber leer ausgehen lassen müßte. Die Bereicherung besteht vielmehr im Wert des Vervielfältigungsrechts, der ein durchaus realer Wert ist und sich ausdrückt in dem angemessenen Honorar, das der verletzte Urheber für einen gleichartigen bzw. gleichwertigen Entwurf zu beanspruchen hätte.

So ist der Schadenersatzanspruch zutreffend vom Landgericht Lübeck — L. 1 Z. 191/25 — begründet:

„Die Beklagte hat nach § 31 KSchG. die Verpflichtung, den Kläger so zu stellen, wie er gestanden hätte, wenn die Beklagte ihre Absicht rechtmäßig verwirklicht haben würde. Der Schaden des Klägers besteht darin, daß eine künstlerische Idee von ihm von einem anderen ohne Gegenleistung benutzt worden ist. Ob er dem anderen nun gerade diese Idee überlassen hätte, muß dabei unberücksichtigt bleiben, und ebenso unbeachtlich ist der Einwand der Beklagten, daß sie eine derartige Summe niemals für einen derartigen Entwurf ausgegeben hätte.“

Zu dem gleichen rechnerischen Ergebnis gelangt in ständiger Rechtsprechung die Urheberrechtskammer des Landgerichts I